

Zeugnis Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen

**Zeugnis
der Hochschulreife**

Vor- und Zuname

am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich der Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Vereinbarung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27./28. Mai 1982 in der jeweils gültigen Fassung).
2. Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen vom 23. März 1989 (SGV. NRW. 223/BASS 19-34 Nr. 1).

I. Leistungen in der Prüfung

1 2

Erster Prüfungsteil (schriftlich)

Fächer	Prüfungsergebnis in einfacher Punktzahl ¹	Gewichtete Punktzahl ²
1. _____ wissenschaftliches Fachgebiet	_____	_____
2. _____	_____	_____
3. _____	_____	_____

Zweiter Prüfungsteil (mündlich)

Fächer	Prüfungsergebnis in einfacher Punktzahl ¹	Gewichtete Punktzahl ²
4. _____ wissenschaftliches Fachgebiet	_____	_____
5. _____	_____	_____
6. _____	_____	_____

II. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtpunktzahl _____ (mindestens 142 Punkte, höchstens 450 Punkte)

Durchschnittsnote _____
in Worten

III. Frau/Herr _____ hat die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben. Die allgemeine Hochschulreife ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

IV. Dieses Zeugnis schließt das Latinum/Graecum (Nachweis von Lateinkenntnissen bzw. von Griechischkenntnissen gemäß Vereinbarung der Kultusminister konferenz vom 26. Oktober 1979) das Hebraicum ein.³

Siegel

Ort, Datum

Vorsitzende/r des Zentralen Prüfungsausschusses

1) Für die Umrechnung der Notenpunkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

2) Zur Berechnung der Gesamtqualifikation werden die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung im wissenschaftlichen Fachgebiet achtfach, in den beiden anderen Fächern jeweils sechsfach, die Ergebnisse der mündlichen Prüfung im wissenschaftlichen Fachgebiet vierfach, in den beiden anderen Fächern jeweils dreifach gewichtet.

3) Nichtzutreffendes streichen